

---

# SATZUNG

des Vereins

## *The Golden Glories*

---

### **Präambel**

Die Golden Glories stehen in einer Jahrzehnte langen Tradition des ambitionierten Chorgesangs in Enger.

Die Gründung des eigenständigen Vereins dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Chores mit dem Ziel, auch in Zukunft einen lebendigen Beitrag zur Kulturlandschaft in Ostwestfalen zu leisten.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „The Golden Glories“. Mit Eintragung des Vereins in das Register ist der Zusatz „e. V.“ dem Namen hinzuzufügen.
2. Sitz des Vereins ist 33613 Bielefeld, Am Bruche 11.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen werden.
4. Das Vereinsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein widmet sich dem Studium und der Pflege nationaler und internationaler Vokal- und Instrumentalmusik. Ziel ist es, den Mitgliedern eine Plattform für ihre musikalische Betätigung zu bieten und das Erlebnis, in der Gemeinschaft aktiv Musik zu gestalten zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck werden regelmäßige Chorproben, Probenwochenenden, Chorfahrten und Vereinsabende veranstaltet.

Die Ergebnisse der Chorarbeit werden der Öffentlichkeit bei geeigneten Anlässen vorgetragen.

2. Das Wirken der Golden Glories basiert auf der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Grundordnung. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar dem Zwecke der

Volksbindung und Kunstpflege sowie dazu, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

3. Der Verein ist offen für Bürger aller Altersgruppen und Nationalitäten. Besonders liegt es dem Verein am Herzen, junge Menschen zu aktivem Musizieren, sinnvoller Freizeitgestaltung und selbstbewusstem Mitwirken in der Gemeinschaft zu motivieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Chores außer den etwaigen Sacheinlagen nichts von dem Vermögen des Vereins erhalten.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
2. Eine dem Zweck des Vereins hinreichende stimmliche und musikalische Begabung gilt als Voraussetzung.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.
4. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
6. Nimmt der Vorstand den Aufnahmeantrag an, so ist der Betroffene „Mitglied auf Probe“.
7. Auf der nächsten Mitgliederversammlung bzw. dem nächsten Intermezzo, frühestens jedoch nach 6 Monaten befindet der Chor über die dauerhafte Zugehörigkeit des Betroffenen (aktives Mitglied).

### **§ 5 Formen der Mitgliedschaft**

1. Aktives Mitglied:

Das aktive Mitglied nimmt regelmäßig an den Proben teil und bestreitet die Auftritte des Vereins in der Regel mit. Es verfügt über das ihm zu treuen Händen überlassene Notenmaterial. Das aktive Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Es ist beitragspflichtig. Die aktive Mitgliedschaft ist nicht befristet.

2. Passives Mitglied:

Ein Mitglied erklärt sich durch Wort, Tat oder schriftliche Mitteilung zum passiven Mitglied, wenn ihm eine regelmäßige Teilnahme an den Proben für einen befristeten Zeitraum nicht möglich ist. Eine Beteiligung an den Auftritten ist daher nur bedingt möglich. Das passive Mitglied verfügt über das ihm zu treuen Händen überlassene Notenmaterial. Das Mitglied ist beitragspflichtig. Das passive Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Sollte der Status über ein halbes Jahr hinaus Bestand haben, ist zwischen dem Vorstand und dem Mitglied Einvernehmen über den weiteren Mitgliedsstatus herzustellen.

3. Förderndes Mitglied:

Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Die Unterstützung erfolgt in Form des Förderbeitrages. Das fördernde Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein aktives oder passives Wahlrecht. Die fördernde Mitgliedschaft ist nicht befristet. Die Fördermitgliedschaft bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Intermezzos.

4. Mitglied auf Probe:

Ein Mitglied auf Probe nimmt regelmäßig an den Proben teil. Es bestreitet Auftritte mit, sofern Programm und Repertoire dies zulassen. Im Zweifelsfall ist hierüber Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Es verfügt über das ihm zu treuen Händen überlassene Notenmaterial. Das Mitglied auf Probe hat auf der Mitgliederversammlung aktives Wahlrecht. Es ist beitragspflichtig. Die Mitgliedschaft auf Probe endet mit der nächsten Mitgliederversammlung oder dem nächsten Intermezzo, frühestens jedoch nach 6 Monaten.

5. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein „The Golden Glories“ oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.

7. Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge wird von Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

- b) durch freiwilligen Austritt
- c) ggf. durch Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

## 2. Freiwilliger Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Dieser kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Ggf. offene Beitragsforderungen für das angefangene Kalenderhalbjahr sind dem Kassierer zu entrichten. Das überlassene Notenmaterial ist dem Vorstand zu übergeben.

## 3. Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe

Die Mitgliedschaft auf Probe endet mit der Mitgliederversammlung oder dem Intermezzo, das über die dauerhafte Mitgliedschaft des Betroffenen zu befinden hat. Sofern die Versammlung der dauerhaften Mitgliedschaft des Betroffenen (aktives Mitglied) nicht zustimmt, ist das überlassene Notenmaterial dem Vorstand zu übergeben und angefallene Mitgliedsbeiträge bis zum aktuellen Monat dem Kassierer zu entrichten. Das Ende der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen unter der letzten dem Vorstand bekannten Adresse schriftlich mitzuteilen, sofern er bei der Versammlung nicht persönlich anwesend war.

## 4. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren ist eine Streichung aus der Mitgliederliste mit gleichem Verfahren möglich, wenn das Mitglied dauerhaft ohne Entschuldigung oder erkennbaren Grund den Chorproben fernbleibt. (Mitgliedsstatus ist zweckentfremdet.) Ggf. offene Beitragsforderungen für das angefangene Kalenderhalbjahr sind dem Kassierer zu entrichten. Das überlassene Notenmaterial ist vom Mitglied dem Vorstand zu übergeben.

## 5. Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen einem Monat beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Ggf. offene Bei-

tragsforderungen für das angefangene Kalenderhalbjahr sind dem Kassierer zu entrichten. Das überlassene Notenmaterial ist vom Mitglied dem Vorstand zu übergeben.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) das Intermezzo
  - c) und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Geschäftsführer(in)
  - d) dem/der Kassenführer(in).
2. Jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, sind vertretungsberechtigt. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand noch aus drei Personen besteht. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Amtszeit der in dieser Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gilt für die restliche Wahlperiode; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

## **§ 9 Intermezzo**

1. Das Intermezzo ist zuständig für die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen. (Mitglied auf Probe ..., Aktives Mitglied)
2. Es findet mindestens einmal pro Jahr ca. 6 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf können weitere Intermezzi anberaumt werden.

3. Zuständig für die Einberufung und Durchführung eines Intermezzos ist der Vorstand.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin.
5. Das ordnungsgemäß einberufene Intermezzo ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Im Normalfall erfolgen Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung von einem Stimmberechtigten gefordert wird.
8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Über das Intermezzo ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter (= 1. Vorsitzender oder bei seiner Verhinderung dem von der Versammlung bestellten Versammlungsleiter) und vom Geschäftsführer oder dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Wahl des Vorstands, dessen Entlastung, sowie die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern, nach § 8 der Satzung
  - c) die Festsetzung der Mitglieds- und Förderbeiträge, deren Fälligkeit und Änderung
  - d) die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - e) die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - f) die Auflösung des Vereins.
  - g) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes
2. Jährlich im ersten Quartal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 4. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat. Zuständig für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche, un-

ter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Satzungsänderung sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind vom Vorstand als Tagesordnungspunkt in die Ladungsschrift aufzunehmen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Eine 3/4 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Im Normalfall erfolgen Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung von einem Stimmberechtigten gefordert wird.
7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter (= 1. Vorsitzender oder bei seiner Verhinderung dem von der Versammlung bestellten Versammlungsleiter) und vom Geschäftsführer oder dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 11 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an einen Chor oder Musikverein zu übertragen, der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Dieses bedarf jedoch zusätzlich der Zustimmung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 08. März 2016 beschlossen. Sie tritt in Kraft mit dem Tage der Eintragung beim Amtsgericht Bielefeld.

Bielefeld, 20.03.2017

Die Vorstandsmitglieder: